

# **Benützungsortnung**

**des Gemeindehauses Hergiswil b. W.**

Der Gemeinderat erlässt folgende Benützungsordnung:

(Unter den in dieser Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint)

## **O. Allgemeines**

- Zweck** Diese Benützungsordnung regelt die Benützung und den Betrieb in den für die Öffentlichkeit bestimmten Räumen des Gemeindehauses Hergiswil b. W. Die Räume dienen der Pflege und Förderung des politischen, geistigen, kulturellen, bildenden und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde und ihres Einzugsgebietes.
- Eigentum** Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Mobilien sind Eigentum der Gemeinde. Einzelne Geräte und Gegenstände gehören den Vereinen.
- Rauchen** In sämtlichen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot.

## **I. Bereich**

- Art. 1  
Geltungsbereich** Die folgende Benützungsordnung gilt für
- Ebene -1
    - Raum
  - Ebene 2
    - Wigeresaal
  - Ebene 3
    - Spielgruppe / Chenderhüeti
  - Ebene 4
    - Napf Galerie

Ausgenommen von dieser Benützungsordnung sind das Archiv, die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung sowie die vermietete Physiotherapie am Napf.

Das Gemeindehaus ist nicht geeignet für den sportlichen und musikalischen Probebetrieb der Vereine sowie die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten.

## **II. Aufsicht**

- Art. 2  
Allgemein** Die Aufsicht obliegt
- a) dem Hauswart
  - b) dem Gemeindeschreiber
  - c) dem Gemeindeammann

## **III. Benützungsrecht**

- Art. 3  
Bewilligungsverfahren** Die Benützung der Räume des Gemeindehauses bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Benützungsgesuche sind mit dem entsprechenden Anmeldeformular mindestens 8 Wochen vorher beim Gemeinderat Hergiswil b. W., Postfach 7, 6133 Hergiswil b. W. einzureichen.

Anmeldeformulare können auf der Webseite [www.hergiswil-lu.ch](http://www.hergiswil-lu.ch) heruntergeladen werden. Der Hauswart ist frühzeitig zu informieren. Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde haben Vorrang.

**Art. 4  
Belegungsplan**

Die Gemeindeverwaltung erstellt über die erteilten Benützungsbewilligungen sowie die regelmässigen Benützungen einen Belegungsplan.

**Art. 5  
Gebühren**

Die Mietpreise und Tarifsätze legt der Gemeinderat fest. Er entscheidet in speziellen Fällen auch über eine Erhöhung resp. Herabsetzung der Mietpreise. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Die Gebühren sind in der Tarifordnung und Mietpreise für öffentliche Lokalitäten, Plätze, Mobiliar und Geschirr geregelt.

## **IV. Hausordnung**

**Art. 6  
Ruhe und  
Ordnung**

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gemeindehaus. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen. Wer Zutritt zu den Räumen des Gemeindehauses erhält, übernimmt die Verantwortung für einen geordneten Betrieb.

**Art. 7  
Öffnen und  
Schliessen**

Das Öffnen und Schliessen ist Sache des Hauswartes. In besonderen Fällen kann er das Schliessen an die Veranstalter delegieren.

**Art. 8  
Haftung und  
Schäden**

Für Schäden an Gebäuden, Umgelände und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Es kann eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden. Das Führen und Überwachen der Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

**Art. 9  
Einrichtungen**

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebeband usw. untersagt.

Die Bestuhlung der Räume ist vorgängig mit dem Hauswart abzumachen. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

Bei Gefahr von übermässiger Verschmutzung oder Bodenbeschädigung kann der Gemeinderat eine geeignete Bodenabdeckung auf Kosten des Veranstalters verlangen.

Zusätzlich benötigtes Inventar (Bsp. technische Geräte etc.) hat der Veranstalter in Absprache mit dem Hauswart selber zu organisieren.

**Art. 10  
Übernahme und  
Rückgabe**

Die Übernahme sowie die Rückgabe erfolgt nach den Weisungen des Hauswartes. Die Räume sind "besenrein" abzugeben.

**Art. 11  
Parkordnung**

Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Weitere Parkplätze befinden sich bei der Steinacherhalle. Auf dem Platz vor dem Feuerwehrmagazin herrscht ein absolutes Parkverbot. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass dieser Platz jederzeit frei und zugänglich ist. Ebenfalls verboten ist das Parkieren auf dem Kreuzparkplatz. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an falsch parkierten Fahrzeugen ab.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 12  
Ausnahme-  
regelungen**

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat mit Rücksprache beim Hauswart endgültig.

**Art. 13  
Zuständigkeit**

Diese Benützungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie kann von diesem jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Sie ist für sämtliche Benützer verbindlich.

6133 Hergiswil b. W., 11. Juni 2013

**GEMEINDERAT HERGISWIL**

Der Gemeindepräsident

*Urs Kiener*

Der Gemeindegeschreiber

*Matthias Kunz*

Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.